

Berlin, 2. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Festlegungsverfahren „MARGIT 2025“

BK9-23/612

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Vorbemerkung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Festlegungsverfahrens „MARGIT 2025“ (BK9-23/612) und bittet darum, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen.

2 Sicherheitsabschlag

Der Sicherheitsabschlag für unterbrechbare Kapazitäten in Höhe von gegenwärtig 20 Prozentpunkten im H-Gas-Netz wird im Festlegungsentwurf nun auf seinen ursprünglichen Wert von 10 Prozentpunkten zurückgeführt.

Der BDEW hatte sich in seiner Stellungnahme zu „MARGIT 2024“ für eine Erhöhung des Sicherheitsabschlags auch im L-Gas-Netz eingesetzt. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass das Auseinanderfallen in der Größenordnung der Sicherheitsabschläge zwischen L- und H-Gas durch Angleichung nunmehr behoben wird.

Das Absenken der Höhe des Sicherheitszuschlags wird von der Beschlusskammer mit dem Ausbleiben von Unterbrechungen in maßgeblichem Maße seit der Marktgebietszusammenlegung am 01.10.2024 begründet.

Ferner führt die Beschlusskammer aus, dass damit auch eine moderate Reduktion der Referenzpreise für feste, frei zuordenbare Kapazitäten einhergeht (Rz. 70). Von dieser Preisminde- rung können unserer Einschätzung nach jedoch nur Transportkunden mit einem Portfolio profitieren, das viele feste, frei zuordenbare Kapazitäten enthält. Für Portfolien mit vergleichbar viel gebuchten bFZK (beschränkt Frei Zuordenbare Kapazität) oder DZK (Dynamisch Zuordenbare Kapazitäten) wird diese Absenkung des Sicherheitszuschlag voraussichtlich sogar eine Verteuerung bedeuten. Der Effekt auf den Referenzpreis sollte in diesem Zusammenhang von der Bundesnetzagentur transparent dargelegt werden.

Darüber hinaus möchte der BDEW in diesem Zusammenhang auf die Problematik des sog. „Schweinezyklus“ hinweisen. Bezogen auf den Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten bedeutet dies, dass die aus historischen Daten hergeleiteten Abschläge in Perioden gewährt werden, in denen im Zweifel gänzlich verschiedene Kapazitätssituationen vorliegen, die einen anderen Abschlag verlangen würden.

So wirken sich die Sondersituationen der zuvor nicht beobachteten Marktgebietszusammenlegung und der geänderten Flussrichtung durch den russischen Angriffskrieg ebenfalls erst in den folgenden Perioden stark auf die Abschläge aus. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit könnte auf Basis einer längeren Historie ggf. mit Gewichtungsfaktoren errechnet werden.

3 LNG-Rabatt: Diskrepanz zwischen den langfristigen und kurzfristigen Kapazitätsprodukten

Bereits in unsere Stellungnahme zu „MARGIT 2024“ haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass es durch die Einführung der LNG-Rabatte ausschließlich auf Jahres- und Quartalsprodukte dazu gekommen ist, dass die Diskrepanz zwischen den langfristigen und kurzfristigen Kapazitätsprodukten größer wird. Um die entsprechenden Rabatte voll auszuschöpfen, wurde eine langfristige Kapazitätsbuchung durch den Terminalbetreiber mit anschließender Nutzungsüberlassung oder Kapazitätsübertragung als optimal angesehen.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen